

51. Ist der Anspruch des Maklers auf Gebühr durch die Mitwirkung desselben beim Abschlusse des von ihm zu vermittelnden Vertrages bedingt?

I. Civilsenat. Urtr. v. 15. Februar 1882 i. S. Witwe L. u. Gen. (Bekl.)
w. D. (Rl.) Rep. I. 627/81.

- I. Landgericht Lübeck.
- II. Oberlandesgericht Hamburg.

Der Courtage-Anspruch des Klägers wegen Vermittelung eines Landgutskaufes wurde als begründet anerkannt.

Aus den Gründen:

„Ein Anspruch auf Maklergebühr ist zwar nur dann begründet, wenn das Geschäft durch Vermittelung des Maklers zustande gekommen ist. Dies ist aber nicht dahin zu verstehen, daß Maklergebühr nur dann gefordert werden kann, wenn die Feststellung der Vertragsbedingungen und der Austausch der den Abschluß des Vertrages bewirkenden Erklärungen unter Mitwirkung des Maklers stattgefunden hat. Es genügt vielmehr zur Begründung des Anspruches, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Thätigkeit des Maklers und dem Abschlusse des Geschäftes besteht; ein solcher Zusammenhang kann aber auch dann vorhanden sein, wenn die Thätigkeit des Maklers nur in der Zuführung oder Zuweisung einer zum Abschluß des Vertrages geneigten Person bestand, der Abschluß des Vertrages mit dieser Person dagegen ohne weitere Benutzung der Dienste des Maklers durch den Auftraggeber desselben unmittelbar bewirkt worden ist. . . .

Vgl. außer den im angefochtenen Erkenntnis angeführten Entscheidungen des O. A. G.'s Lübeck auch die Entscheidungen des Obertribunals zu Berlin bei Seuffert, Archiv Bd. 30 Nr. 102, des O. A. G.'s Dresden in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung

in Sachsen Bd. 22 S. 363 und Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 8
S. 187 u. a. n."